



# HESSISCHER LANDTAG

02. 10. 2020

## Große Anfrage

**Volker Richter (AfD), Dimitri Schulz (AfD), Claudia Papst-Dippel (AfD),  
Arno Enners (AfD) und Fraktion**

### **Muezzin-Rufe in Hessen**

Wir fragen die Landesregierung:

Ein Rechtsstreit, in welchem sich die Kläger gegen das Ertönen des Muezzin-Rufes an einer Moschee der türkisch-islamischen Ditib-Gemeinde in der Stadt Oer-Erkenschwick gewandt hatten, ist durch das OVG Nordrhein-Westfalen per Urteil vom 23.09.2020 im Sinne der Klagegegner entschieden worden (Aktenzeichen: 8 A 1161/18 (I. Instanz: VG Gelsenkirchen 8 K 2964/15). Damit wird für die betreffende Moschee das streitgegenständliche Ertönen des Muezzin-Rufes zum Freitagsgebet erlaubt. Auch wenn vonseiten des urteilenden Gerichts betont wurde, dass das in Rede stehende Gerichtsurteil lediglich den betreffenden Einzelfall zum Gegenstand habe und somit „kein Grundsatzurteil über Muezzin-Rufe an sich“ darstelle, ist davon auszugehen, dass gerade im Wege des bezeichneten Gerichtsurteils ein Präzedenzfall geschaffen worden ist, auf Basis dessen das Ertönen des Muezzin-Rufes bundesweit eingefordert werden könnte. In acht der 100 bevölkerungsreichsten Städte Deutschlands und in einigen kleineren Gemeinden wird der Muezzin-Ruf bereits praktiziert. Dies geschieht vielfach unter massiver Missbilligung vonseiten der betroffenen nicht muslimischen Bevölkerung, die in dem Muezzin-Ruf einen Ausdruck islamischen Dominanzanspruches und eine Verletzung der eigenen religiösen und kulturellen Identität sieht.

Wir fragen die Landesregierung:

1. An welchen Moscheen im Land Hessen ertönt auf Basis einer entsprechenden Genehmigung derzeit
  - a) regelmäßig oder
  - b) zu besonderen muslimischen Feiertagenein Muezzin-Ruf (bitte unter namentlicher Nennung der betreffenden Moschee, ihres Standortes, der genehmigenden Behörde und des genauen Zeitraumes bzw. des Datums/der Bezeichnung des muslimischen Feiertags gesondert aufschlüsseln)?
2. Welchen Dachorganisationen gehören die unter Nr. 1 erfragten Moscheen an (bitte unter namentlicher Nennung der betreffenden Moschee und ihres Standortes gesondert aufschlüsseln)?
3. Welche der unter Nr. 1 und Nr. 2 erfragten Moscheen bzw. Dachorganisationen unterliegen im Land Hessen einer Beobachtung durch
  - a) den Verfassungsschutz oder
  - b) allgemeiner Strafverfolgungsbehördenwegen extremistischer bzw. strafrechtlich relevanter Vorgänge (bitte für jede einzelne Moschee bzw. Dachorganisation unter Nennung der mit der Beobachtung/Ermittlung betrauten Behörde gesondert aufschlüsseln)?
4. An welche Kriterien ist die Erteilung der unter Nr. 1 erfragten Genehmigungen im Land Hessen regelmäßig geknüpft und zu welchen Konditionen wird eine solche Genehmigung demnach regelmäßig erteilt (bitte unter Nennung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen – BImSchG etc. – beantworten)?
5. Welche Moscheen, denen ursprünglich eine Genehmigung für das Ertönen des Muezzin-Rufes erteilt worden war, ist diese in der Zeit seit dem Jahr 2015 wieder entzogen worden (bitte für einzelne Jahre des erfragten Zeitraumes unter namentlicher Nennung der betreffenden Moschee und ihres Dachverbandes, ihres Standortes sowie der genehmigenden und der genehmigungsentziehenden Behörde gesondert darstellen)?

6. Was waren die jeweiligen Gründe für die unter Nr. 5 erfragte Entziehung der betreffenden Genehmigung?
7. Welche der unter Nr. 1 erfragten Genehmigungen für das Ertönen des Muezzin-Rufes sind derzeit Gegenstand von auf die Beseitigung der betreffenden Genehmigung gerichteten
  - a) Widerspruchsverfahren i.S.d. §§ 68 ff. VwGO, insb. in Form eines Anfechtungswiderspruchs i.S.d. § 68 Abs. 1 S. 1 VwGO als Drittwiderspruch, oder
  - b) Verwaltungsklagen i.S.d. §§ 40 ff. VwGO, insb. in Form einer Drittanfechtungsklage i.S.d. § 42 Abs. 1 Alt.1 VwGO(bitte unter namentlicher Nennung der betreffenden Moschee und ihres Dachverbandes, ihres Standortes, des Zeitpunkts der Verfahrensanhängigkeit und der zuständigen Behörde gesondert aufschlüsseln)?
8. Wie viele auf
  - a) eine Unterlassung des Muezzin-Rufes,
  - b) Schadensersatzleistungen wegen Beeinträchtigungen durch den Muezzin-Ruf oder
  - c) sonstige Rechtsfolgengerichtete zivilrechtliche Klagen sind derzeit gegen die unter Nr. 1 erfragten Moscheen im Land Hessen anhängig (bitte unter namentlicher Nennung der betreffenden Moschee und ihres Dachverbandes, ihres Standortes und je nach Art des Klagegegenstandes gesondert aufschlüsseln)?
9. Sind aufseiten der hessischen Landesregierung Fälle bekannt, in denen der Muezzin-Ruf ohne das Vorliegen einer entsprechenden Genehmigung erfolgt ist (bitte unter namentlicher Nennung der betreffenden Moschee und ihres Dachverbandes, ihres Standortes und der für eine Genehmigung dem Grunde nach zuständigen Behörde gesondert aufschlüsseln)?
10. Welche tatsächlichen wie rechtlichen Konsequenzen müssten sich dem Grunde nach an Vorgänge der unter Nr. 9 erfragten Art anschließen (bitte unter Nennung der konkreten Maßnahme und der einschlägigen Rechtsgrundlage gesondert aufschlüsseln)?
11. Welche tatsächlichen wie rechtlichen Konsequenzen haben die unter Nr. 9 erfragten Durchführungen des Muezzin-Rufes zur Folge gehabt?
12. Falls die unter Nr. 11 erfragten Konsequenzen nicht verhängt worden sind: Was waren die Gründe für das Ausbleiben jener Konsequenzen?
13. Wird in Bezug auf das im Begründungsteil bezeichnete Gerichtsurteil aufseiten der hessischen Landesregierung – auch mit Blick auf die Besonderheiten des diesem Gerichtsurteil zugrundeliegenden Falls – die vonseiten der urteilenden Richterin vertretene Auffassung geteilt, das betreffende Urteil stelle „kein Grundsatzurteil über Muezzin-Rufe an sich“ dar?
14. Wird in Bezug auf die Urteilsbegründung des im Begründungsteil bezeichneten Gerichtsurteils aufseiten der hessischen Landesregierung die Auffassung geteilt, der Muezzin-Ruf stelle in der Art seiner Darbietung und seines Inhalts nach keine Beeinträchtigung/Verletzung der Religionsfreiheit nicht muslimischer Bürger und der sog. negativen Religionsfreiheit i.S.d. Art. 4 GG dar?
15. Ist das Gerichtsurteil im Sinne der Klagegegner entschieden worden, um ein negatives außenpolitisches Signal gegenüber der türkischen Regierung, welche über ihr Präsidialamt die Schirmherrschaft über DITIB ausübt, zu vermeiden?
16. Bestehen Hinweise darauf, dass im Vorfeld oder des Verlaufes des in Rede stehenden Gerichtsverfahrens Drohungen gegenüber den Klägern sowie der urteilenden Richterin ausgesprochen worden sind?

Wiesbaden, 2. Oktober 2020

Der Parlamentarische Geschäftsführer:  
**Dr. Frank Grobe**

**Volker Richter**  
**Dimitri Schulz**  
**Claudia Papst-Dippel**  
**Arno Enners**